



Reglement für die Vergabe des Schweizer Wissenschaftspreises Latsis¹

vom 28. Juni 1984

Artikel 1 Grundlagen und Zweck

Der Schweizer Wissenschaftspreis Latsis wird von der Internationalen Latsis-Stiftung gestiftet und vom Forschungsrat des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) verliehen. Er würdigt junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit einem akademischen Alter von maximal zehn Jahren, deren Arbeiten im Bereich Grundlagenforschung sich durch aussergewöhnliche Originalität und hohe wissenschaftliche Qualität auszeichnen und die damit zum Wohl der Gesellschaft beitragen.

Artikel 2 Merkmale des Preises

¹ Der Schweizer Wissenschaftspreis Latsis ist mit CHF 100'000 dotiert. Die Ausszahlung der Preissumme erfolgt über einen Banktransfer an die Preisträgerin oder den Preisträger. Die Preisträgerin oder der Preisträger kann frei über das Preisgeld verfügen.

² Der Schweizer Wissenschaftspreis wird jährlich verliehen. Die herausragenden Arbeiten werden regelmässig alternierend zwischen den Bereichen i) Geistes- und Sozialwissenschaften, ii) Mathematik, Natur- und Ingenieurwissenschaften und iii) Lebenswissenschaften auf Beschluss des Forschungsrats ausgezeichnet.

Artikel 3 Nominierung

¹ In einer vom SNF organisierten öffentlichen Ausschreibung wird die Forschungsgemeinschaft eingeladen, mögliche Kandidatinnen und Kandidaten für den Preis zu nominieren. Die Nominierungen müssen gemäss den Vorgaben, namentlich den Bewertungskriterien nach Art. 4, nachvollziehbar begründet werden.

² Zur Nomination von Forschenden berechtigt sind Mitglieder der Forschungsgemeinschaft, einschliesslich der Mitglieder des Forschungsrats, sofern sie nicht in irgendeiner Form bei der Auswahl der Preisträgerin oder des Preisträgers mitwirken. Eigennominierungen sind nicht zulässig.

³ Es können nur Forscherinnen und Forscher für den Preis nominiert werden, die an einer Schweizer Forschungsinstitution tätig sind. Zum Zeitpunkt der Preisverleihung beträgt ihr akademisches Alter höchstens zehn Jahre.

⁴ Die für den Preis nominierten Arbeiten sind im Bereich der Grundlagenforschung angesiedelt und zeichnen sich durch aussergewöhnliche Originalität und hohe wissenschaftliche Qualität aus.

¹ Geändert mit Beschluss des Vorstands des Forschungsrats vom 19. März 2025, in Kraft ab sofort.

Artikel 4 Auswahl der Preisträgerin oder des Preisträgers

¹ Das Programmkomitee Karrieren des Forschungsrats ist für die Auswahl der Preisträgerin oder des Preisträgers verantwortlich. Unter Berücksichtigung der disziplinären Breite der nominierten Arbeiten setzt es für die Begutachtung ein den SNF-Kriterien für Panels entsprechendes Selektionspanel ein.

² Das Selektionspanel besteht in der Regel aus fünf bis zehn nationalen und internationalen Expertinnen und Experten, die aus den aktuellen SNF-Panelmitgliedern, einschliesslich den Mitgliedern des Forschungsrats, rekrutiert und bestimmt werden. Bei der Zusammenstellung des Selektionspanels sind Interessenkonflikte zu vermeiden. Für das Evaluationspanel in Betracht gezogene Personen sind verpflichtet, möglichst frühzeitig und vorausschauend ein mögliches Betroffensein oder einen allfälligen Interessenkonflikt zu melden. Ein Mitglied des Programmkomitees Karrieren nimmt den Vorsitz des Panels wahr.

³ Auf Grundlage der Informationen in der Nominierung wählt das Panel in einem mehrstufigen Evaluationsverfahren nach den SNF-Standards die Preisträgerin oder den Preisträger aus. Die Bewertungskriterien folgen dem Exzellenzmodell des SNF² und umfassen drei Kernbereiche:

- Fragestellung: Die Fragestellung ist neuartig und wurde in dieser Form noch nicht gestellt oder adressiert. Sie ist präzise formuliert und hat Relevanz für die Wissenschaft und darüber hinaus;
- Methoden: Der methodische Ansatz ist fundiert, nachhaltig, transparent und ethisch einwandfrei;
- Verhalten: Die Forschenden sind offen für Zusammenarbeiten, treten aktiv mit relevanten Interessengruppen in Austausch und würdigen aktuelle sowie frühere Beiträge zum Forschungsthema unter Achtung der Prinzipien wissenschaftlicher Integrität.

⁴ Das Programmkomitee Karrieren genehmigt die Empfehlung des Panels für die Preisvergabe. Auf Antrag des Programmkomitees genehmigt die Latsis-Stiftung die Preisträgerin oder den Preisträgers.

Artikel 5 Bekanntgabe der Preisträgerin oder des Preisträgers

¹ Die öffentliche Bekanntgabe der Preisträgerin oder des Preisträgers des Latsis-Preises findet zeitlich koordiniert mit der Bekanntgabe des Schweizer Wissenschaftspreises Marcel Benoist statt.

² Alle Mitglieder des Forschungsrats und des Selektionspanels behandeln die im Verfahren erhaltenen Informationen strikt vertraulich und sind bis zur offiziellen Bekanntgabe zum Stillschweigen verpflichtet.

² [Exzellenzmodell des SNF](#)